

1. Vermerk

Verbot von Einweg-Plastikgeschirr und Plastiktrinkhalmen bei Veranstaltungen

Am 21.11.2018 hat der Umweltausschuss der Stadtvertretung Norderstedt den anliegenden Beschluss gefasst.

Demnach soll die Verwaltung bei „allen Veranstaltungen auf städtischen Flächen zukünftig (Terminvorschlag 01.01.2019) nur noch Genehmigungen zu erteilen, wenn sich Veranstalter verpflichten, Einweg-Plastikgeschirr durch Mehrweggeschirr und –besteck gegen Pfand zu ersetzen sowie auf Plastiktrinkhalte und Coffee-to-go-Becher zu verzichten. Servierpappen für z.B. Würstchen werden in diesem Antrag nicht thematisiert.

Dies bezieht sich auf:

Städtische Veranstaltungen, Veranstaltungen der Stadtpark Norderstedt GmbH, traditionelle Festveranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen, der Feuerwehr und von Interessengemeinschaften (z.B. Schmuggelstieg, Ulzburger Straße).

Die Stadt muss bei ihren eigenen Veranstaltungen und Sitzungen im Rathaus ebenfalls Vorbild sein und u.a. Trinkhalbe aus Plastik ab 2019 nicht mehr zur Verfügung stellen. Die ARRIBA Bäder sowie die städtischen Gesellschaften werden entsprechend mit in die Pflicht genommen. Dies gilt auch, wenn die Stadt Cateringbetriebe unter Vertrag nimmt. Die Bewirtschaftungsstände auf Wochenmärkten der Stadt sollten dabei durch Aufklärung mit ins Boot geholt werden.“

Der Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben genehmigt eine Vielzahl dieser genannten Veranstaltungen durch die Erteilung von Gestattungen nach Gaststättengesetz bzw. durch Ordnungsverfügung nach Landesverwaltungsgesetz. In Einzelfällen sind entsprechende Auflagen zur Pfand-Regelung bereits mit aufgenommen (z.B. Weinfest) bzw. Regelungen zur Wiederverwendung von Hartplastikbechern etc.

Diese Auflagen beziehen sich aber im Grundsatz eher auf die gewünschte Regelung zum Thema Sicherheit bzgl. herumfliegender Glasteile etc. (ähnlich Glasverbote in bestimmten innerstädtischen Bereichen in Hamburg).

Eine Regelung / eine zwingende Auflage bzw. die Untersagung einer Veranstaltung aufgrund des verwendeten Geschirrmaterials im Rahmen einer gefahrenabwehrrechtlich orientierten Genehmigung / Ordnungsverfügung wird rechtlich von hier als grenzwertig eingestuft.

Diese Art von Auflagen etc. müsste vielmehr durch satzungsrechtliche Regelungen (im Beschluss ergänzt) und über Verträge mit den jeweiligen Veranstaltern durchgesetzt werden.


Zudem stellt sich die Frage, wie mit folgenden Veranstaltungen bzw. Konstellationen umgegangen werden soll:

- z.B. kirchliche / wohltätige Einrichtungen
- Verpflegung der Sportler an der Strecke bei entsprechenden Events (z.B. Stadtlauf, wird auch nicht geregelt durch eine Ordnungsrechtliche Verfügung sondern durch eine verkehrsrechtliche Verfügung).
- Veranstaltungen auf städtischem Gelände, welches aber von anderen betrieben wird (z.B. Eintracht Norderstedt im Edmund-Plambeck-Stadion) etc.
- bei Veranstaltungen im Rathaus, die Spülmöglichkeiten in den vorhandenen Küchen sind sehr eingeschränkt
- ist bei dem Begriff „Coffee-to-go“ jedwedes Material (auch Pappe) ausgeschlossen?
- Sind Schalen aus Pappe etc. für z.B. Suppe oder Teller für Salate / Kuchen etc. zulässig?

Der Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben wird bis zur endgültigen Klärung, ggf. auch durch eine Satzung von den zuständigen Fachbereichen (z.B. Nutzungsbedingungen für Raum- und / oder Flächennutzungen) einen Hinweis aufnehmen, dass die Verwendung von wiederverwendbarem Geschirr bzw. von Materialien ohne Plastikanteil auf den Veranstaltungen erwünscht ist.




Kristin Langhanki



2. 321.1 z.Ktn.

3. 32.1 z.Ktn.

4. Frau Oberbürgermeisterin Roeder z.Ktn. und m.d.B. um Zustimmung

ja!
 18.11.19